

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Umwelt

Abfallwirtschaft, Altlasten, Umweltlabor und
Oberflächengewässer
Paolo Ferrara
Fachspezialist Abfallwirtschaft
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 34 24
paolo.ferrara@ag.ch
www.ag.ch/bvu

A-Post Plus
Chiresa AG
Landstrasse 2
5300 Turgi

02.06.2025

Verlängerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung der Chiresa AG am Standort CU-Areal in 5324 Full-Reuenthal (Betriebsnummer 430700013) und Aufhebung abfallrechtliche Bewilligung der Bahnkesselwaschanlage

Ausgangslage

Mit Telefonat vom 12. März 2025 ersuchte die Chiresa AG, Landstrasse 2, 5300 Turgi (nachfolgend: Bewilligungsnehmerin), beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU) um die Erneuerung der am 30. Juni 2025 ablaufenden Bewilligung für den Betriebsstandort Chiresa AG, CU-Areal, 5324 Full-Reuenthal.

Folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Bewilligung wurden beantragt.

- Aufhebung der abfallrechtlichen Bewilligung für die Anlage "Bahnkesselwaschanlage" per 15. August 2025

Die Bewilligungsnehmerin betreibt auf dem CU-Areal am Standort Full-Reuenthal ein auf die Entsorgung und Verwertung von Sonderabfällen spezialisiertes Unternehmen. Es werden folgende Anlagen betrieben bzw. Dienstleistungen für die Entsorgung und Verwertung von Sonderabfällen angeboten:

- Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen
- Dekontamination und Rückbau von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken
- AluResa-Anlage
- Bahnkesselwaschanlage (BKW)
- Tanklager zur Zwischenlagerung und Behandlung flüssiger Abfälle (ALM-Tanklager)
- Waschanlage für Filterstäube aus KVAs (FLUWA) Zwischenlager für Li-Batterien und Akkumulatoren und Zerlegung (LiChi)
- Triage von Chemikalien (RESORT) Erweiterungsbau Halle 33 (Neubau)

Erwägungen

Allgemeine Erwägungen

Für die Annahme von Abfällen, welche nach der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (LVA; SR 814.610.1) als Sonderabfall oder anderer kontrollpflichtiger Abfall klassiert sind, besteht eine kantonale Bewilligungspflicht nach Art. 8 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610). Der Betrieb von Anlagen zur Entsorgung, Behandlung oder Zwischenlagerung von Abfällen bedarf nach § 6 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200) einer Betriebsbewilligung, auch wenn die behandelten Abfälle nach der LVA nicht klassiert sind.

Gemäss Art. 10 Abs. 3 VeVA bzw. § 6 Abs. 3 EG UWR kann eine Bewilligung zur Annahme und Behandlung von Abfällen für höchstens 5 Jahre erteilt werden.

Gestützt auf die Gebührenverordnung vom 13. März 2024 (GebührV, SAR 662.111) wird für die Behandlung von Gesuchen für Betriebsbewilligungen eine Gebühr nach Aufwand verrechnet. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.–.

Gestützt auf § 37 EG UWR, der GebührV sowie in Anwendung des Gebührendekrets vom 19. September 2023 (GebührD, SAR 662.110) behält sich die AfU vor, jederzeit auf Kosten der Bewilligungsnehmerin Kontrollen und Stichproben durchzuführen und nötigenfalls Änderungen an der Anlage zu verlangen.

Aufgrund der Gesuchsunterlagen und anlässlich des Augenscheins vom 6. Mai 2025 kann festgestellt werden, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Behandlung der Abfälle (ausser Bahnkesselwaschanlage) vorhanden sind.

Aus Sicht der AfU bestehen keine Gründe, die gegen die Verlängerung (ausser Bahnkesselwaschanlage) der bestehenden abfallrechtlichen Bewilligung sprechen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im Rahmen des Baugesuchs für das Projekt "Erweiterung Halle 33 zur Lagerung und Behandlung von Abfällen" (BVUAFB.23.2326) wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt und eingereicht. Die Halle 33 wurde durch einen Erweiterungsbau (Neubau) vergrössert.

Im eingereichten UVB werden weitere Aus- und Umbauprojekte (z.B. REMED) beschrieben. Die dazugehörigen Baugesuche wurden noch nicht eingereicht. Die Abteilung für Baubewilligungen (AfB) hat mit der Bewilligungsnehmerin vereinbart, dass im Rahmen des Baugesuchs für die Behandlungsanlage für Spitalabfälle (REMED) eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, die das gesamte Areal der Chiresa AG in Full-Reuenthal umfasst.

Die Bewilligungsnehmerin konnte der AfU glaubhaft belegen, dass die Auflagen bzgl. UVB und REMED umgesetzt werden bzw. die nötigen Schritte eingeleitet wurden.

Die abfallrechtliche Bewilligung ist bis 30. Juni 2025 gültig. Gemäss Bewilligungsnehmerin ist die Eingabe des Baugesuches (REMED) auf Juni 2025 geplant. Als Beilage zum Baugesuch (REMED) wird der bestehende UVB mit den von der AfB geforderten Ergänzungen eingereicht. Um die Bewilligungsnehmerin nicht in einen bewilligungslosen Zustand verfallen zu lassen, wird die bestehende abfallrechtliche Bewilligung (ausser Bahnkesselwaschanlage) um ein (1) Jahr verlängert.

Bahnkesselwaschanlage (BKW)

Mit Schreiben vom 19. Januar 2024 wurde die Sanierung der Abluftanlage der Bahnkesselwaschanlage (BKW) bis spätestens zum 15. August 2025 durch die AfU verfügt. Die Anlage ist so zu sanieren, dass die Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, insb. die Grenzwerte gemäss Anhang 1 LRV, sowie die Emissionsgrenzwerte gemäss Verfügung vollumfänglich eingehalten werden. Alternativ darf die Anlage ab dem 15. August 2025 nicht mehr betrieben werden.

Gemäss Aussage Bewilligungsnehmerin wird auf die Sanierung der BKW verzichtet. Der Betrieb der BKW wird per 15. August 2025 eingestellt. Falls die BKW wieder in Betrieb genommen werden soll, ist eine Betriebswiederaufnahme neu zu bewilligen bzw. bei der AfU ein entsprechender Antrag zu stellen.

Haftung

Der Kanton Aargau haftet nicht für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

Allgemeiner Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die aktuell geltenden Gesetzgebungen und Vorschriften des Bundes sowie kantonale und kommunale Vorschriften, insbesondere die feuerpolizeilichen Erlasse und die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde sowie weitere Auflagen des Gemeinderates und von anderen Amtsstellen und Institutionen (z.B. Amt für Verbraucherschutz/Chemiesicherheit [AVS/CS], Amt für Wirtschaft und Arbeit [AWA], Aargauische Gebäudeversicherung [AGV] oder SUVA).

Diese Bewilligung ersetzt keine allenfalls erforderliche Baubewilligung.

Beschluss

Gestützt auf Art. 10 VeVA und § 6 EG UWR wird unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen verfügt:

Die AfU erteilt der Chiresa AG, Landstrasse 2, 5300 Turgi die Bewilligung

- zur Annahme und Behandlung ausschliesslich der in der Bewilligung vom 31. Mai 2024 aufgeführten Abfälle (mit Ausnahme der Bahnkesselwaschanlage)
- am Betriebsstandort Chiresa AG, CU-Areal, 5324 Full-Reuenthal
- die Auflagen und Bedingungen gemäss Bewilligung vom 31. Mai 2024 behalten Ihre Gültigkeit.

Weitere Auflagen und Bedingungen

Bahnkesselwaschanlage (BKW)

- Die abfallrechtliche Bewilligung für die Bahnkesselwaschanlage wird per 15. August 2025 aufgehoben.
- Der Betrieb der Bahnkesselwaschanlage ist somit per 15. August 2025 einzustellen

Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung ist längstens gültig bis 30. Juni 2026.

Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der VeVA und des EG UWR nicht erfüllt sind und eine umweltgerechte Behandlung nicht gewährleistet werden kann oder wenn öffentliche Interessen es erfordern.

Gebühren

Die Gebühr für diese Bewilligung beträgt Fr. 300.—. Die Rechnungsstellung erfolgt separat durch die Sektion Controlling und Rechnungswesen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von 30 Tagen, seit Zustellung, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
 2. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
 3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
-

Freundliche Grüsse



Michael Madliger
Sektionsleiter



Paolo Ferrara
Fachspezialist Abfallwirtschaft

Verteiler (E-Mail)

- Gemeinderat Full-Reuenthal
- AfU / AS
- AfU / LLN
- AVS / Chemiesicherheit
- AfB